

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

März 1922

Heft 12

Zur Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 des eidg. Forstgesetzes.

Von

Max Dehslin-Mtdorf.

Das erste eidg. Forstgesetz von 1876 unterstellte bekanntlich noch nicht alle Waldungen der Schweiz der Oberaufsicht des Bundes, sondern nur das sog. Schutzwaldgebiet der Alpen und der Vorberge. Erst im Jahre 1902 wurde die Oberaufsicht mit der Gesetzesrevision auf die ganze Schweiz ausgedehnt, wobei man alle öffentlichen Waldungen, ob Schutzwald oder Nichtschutzwald, den gleichen Vorschriften unterstellte, während in bezug auf die Privatwaldungen jedoch ein weitgehender Unterschied eingeräumt wurde. So fanden für die privaten Schutzwaldungen nachfolgende Artikel Anwendung: Art. 13 (Vermehrungspflicht), Art. 18, M. 5 (Rahlschlagverbot), Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), Art. 21—23 (Verpflichtung zur Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten und Rechte, Verbot neuer Belastung), Art. 24 (Verbot schädlicher Nebennutzungen), Art. 25 (Unterstützung von Holztransportvorrichtungen durch den Bund) und Art. 31 und 32 (Waldausreutungsverbot und Verpflichtung der Wiederbestockung der Schlagflächen). Demgegenüber hatten auf die privaten Nichtschutzwaldungen nur die Art. 20, 31 und 32 Gültigkeit, was mit einem Wort dem Abs. 1 von Art. 31 gleichkommt: Das Waldareal der Schweiz darf nicht vermindert werden.

Beim normalen Lauf der Dinge, wie wir ihn vor der großen Wende von 1914 hatten, zeigten sich nun in den privaten Nichtschutzwaldungen nur ausnahmsweise Eingriffe, die eine Gefährdung des Waldbesizes mit sich brachten. Ganz anders gestaltete sich aber die Angelegenheit, als mit dem Krieg der Nachbarstaaten unser Land vom Holz importierenden Staat zum Holzexportstaat überging. Die Holzhändler schossen wie Pilze aus dem Boden und in den sonst mehr ruhigen Holzhandel griff eine nie geahnte Spekulation ein, die vor allem auf die privaten Nichtschutzwaldungen über-